

## Antrag 1 zur Diözesanversammlung am 22. April 2023

**Antragstitel:** Änderung der Satzung des Diözesanverbandes München und Freising

**Antragstext:** Der Diözesanvorstand des Kolpingwerks München und Freising beantragt, die am 30. April 2022 verabschiedete Fassung des Paragraphen 16a durch die Übernahme von Passagen aus der Mustersatzung – wie in der Synopse aufgezeigt - zu ersetzen:

§ 16a Beschlussfassung und Durchführung von Versammlungen/Sitzungen der Organe und Gremien im Wege moderner Kommunikationsmittel	
Textversion vom 30.4.2022	Text neu
<p>(1) Beschlussfassungen und Versammlungen sämtlicher Organe gemäß § 16 Absatz (1) können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.</p> <p>Ob die Diözesanversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet für die Diözesanversammlung der Diözesanvorstand, für den Diözesanvorstand oder das Diözesanpräsidium entscheidet dies die/der Diözesanvorsitzende.</p>	<p>(1) Beschlussfassungen und Versammlungen sämtlicher Organe und Gremien gemäß § 16 können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.</p> <p>Ob die Diözesanversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet für die Diözesanversammlung der Diözesanvorstand, für den Diözesanvorstand oder das Diözesanpräsidium entscheidet dies die/der Diözesanvorsitzende.</p>
	<p>(2) Die Organ- oder Gremiensitzung ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen, soweit dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform verlangt wird.</p>
<p>(2) Sämtliche Organe gemäß § 16 Absatz (1) können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens <del>51%</del> <b>die einfache Mehrheit</b> der stimmberechtigten <b>abstimmenden</b> Mitglieder des Organs schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur dann angenommen, wenn eine <b>entsprechende</b> %-Zahl aller Personen dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.</p>	<p>(3) Sämtliche Organe und Gremien gemäß § 16 können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des Organs schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die 2/3 Mehrheit vor, ist der Beschluss nur dann angenommen, wenn eine %-Zahl aller Personen dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.</p>

	Die Teilnahme per E-Mail ist zulässig und steht einer schriftlichen Stimmabgabe gleich.
(3) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs gemäß § 16 Absatz (1) die Einberufung in Textform (schriftlich, per Fax und/oder Email) beim Diözesanvorstand beantragt. Die Organsitzung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies dabei von diesen Personen mit dem Verlangen beantragt wird.	(4) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs gemäß § 16 Absatz (1) die Einberufung in Textform (schriftlich, per Fax und/oder Email) beim Diözesanvorstand beantragt. Die Organsitzung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies dabei von diesen Personen mit dem Verlangen beantragt wird.
(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung und etwaiger Geschäftsordnungen zur Beschlussfassung und Versammlung der jeweiligen Organe auch für Versammlungen/Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation.	(5) Im Übrigen geltend die Regelungen der Satzung und etwaiger Geschäftsordnungen zur Beschlussfassung und Versammlung der jeweiligen Organe und Gremien auch für Versammlungen/Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation.
(5) Für die Gremien nach § 12, 13, 14, 15 gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) entsprechend.	(6) Für die Gremien <del>der Kolpingjugend</del> nach § 12, 13, 14, 15 gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) entsprechend.

### Begründung:

Der Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland hat die von der Diözesanversammlung am 30. April 2022 in Geisenhausen beschlossene Änderung der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising nicht genehmigt. Grund ist die Herabsetzung des vorgegebenen Quorums im Vergleich zur Mustersatzung in §16a (2).

Kolping versteht sich als Aktionsgemeinschaft. Dies beinhaltet auch, dass über Beschlüsse gemeinsam diskutiert werden soll, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Bei schriftlichen Umlaufverfahren ist dies nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren verbandlich nicht gewollt und sollen eine absolute Ausnahme darstellen. Daher ist das Quorum in diesem Fall möglichst hoch.

Der Diözesanvorstand folgt dieser Argumentation und bittet die Diözesanversammlung, die vorgeschlagene Änderung anzunehmen.

München, 10. März 2023

Karlheinz Brunner

*Diözesanvorsitzender*